



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 06/2013

Sehr geehrte Mandanten,

weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit bahnt sich Februar 2014 ein gewisses Chaos sowohl bei vielen Bürgern als auch bei zahlreichen Unternehmen in deren kaufmännischen Abteilungen an. Ab dem 01.02.2014 werden vorbehaltlich evtl. noch kurzfristig ausgerufenen Übergangsfristen die nationalen banküblichen Zahlungs- und Überweisungssysteme in den EURO-Ländern sowie weiteren teilnehmenden Staaten abgeschaltet und alle elektronischen Zahlungsvorgänge nur noch nach dem neuen SEPA-System (**S**ingle **E**uro **P**ayments **A**rea) von den Kreditinstituten abgewickelt.

Die herkömmlichen Bankleitzahlen, Kontonummern sowie der BIC-Code sind dann ungültig. Zukünftig gilt nur noch eine SEPA-Kontonummer für alle Konten und hiermit zusammen hängende Vorgänge. Die neue SEPA-Nummer bzw. der IBAN-Code setzt sich ländereinheitlich als neue **zweiundzwanzigstellige(!)** „Kontonummer“ wie folgt zusammen:

- Länderkennzeichen (zweistellig) z.B. DE für Deutschland,
- Prüfziffer (zweistellig) z.B. 55,
- Bankleitzahl (achtstellig wie gehabt) z.B. 10090000 und der bisherigen
- Kontonummer (zehnstellig) z.B. 0012345678, wobei bei ggf. kürzeren (alten) Kontonummern die zehn Stellen mit „vorgelagerten“ Nullen aufgefüllt werden).

Ziel sind wegen der dann einheitlichen SEPA-Kontonummern europaweit vereinfachte Zahlungsvorgänge.

Mit Sicherheit werden jedoch gerade im privaten, aber auch im betrieblichen Bereich große Schwierigkeiten auftreten – angefangen von der Notwendigkeit, sich die neue Bankverbindung einzuprägen bis hin zu den Änderungen aller Firmenpapiere. Die größten Umstellungen sind jedoch bei den Lastschriftverfahren speziell aus Sicht des Gläubigers zu beachten.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Nachweis der Ausbildungsbereitschaft eines Kindes

Für Kinder bis 18 Jahre wird Kindergeld gezahlt oder alternativ ein Kinderfreibetrag für die Eltern gewährt.

Bei Kindern über 18 Jahren gelten diese Vergünstigungen weiter, wenn

- sich die Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in Ausbildung befinden oder
- bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres arbeitslos gemeldet sind oder
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in einer Übergangszeit von maximal vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten (bspw. zwischen Lehrende und Studienbeginn) befinden oder
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres eine Ausbildung nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, weil kein solcher Ausbildungsplatz vorhanden ist. Die ausdrückliche Bereitschaft zur Ausbildung muss jeweils nachgewiesen werden. Dies kann durch Kopien von Bewerbungen, E-Mails, Ablehnungen etc. oder auch durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Jobcenters bzw. der Agentur für Arbeit erfolgen.

Über das 25. Lebensjahr hinaus ist eine Förderung nur noch dann möglich, wenn das Kind freiwillig Wehrdienst oder ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr leistet.

Unterstützen die Eltern ihre Kinder auch nach Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. entsprechender Erweiterungszeiten während einer Ausbildung weiter, können die hiermit zusammenhängenden Kosten als Unterstützungszahlungen bis ca. 8.000 Euro geltend gemacht werden. Allerdings wird ein eigenes Einkommen des Kindes in diesen Fällen angerechnet.

2 Betriebsveranstaltungen

Veranstaltet der Unternehmer für seine Mitarbeiter Betriebsfeiern jeder Art, müssen die aufgewendeten Kosten für Speisen und Getränke sowie auch alle übrigen Ausgaben für diese sogenannten Betriebsveranstaltungen bei den Arbeitnehmern normalerweise als Arbeitslohn versteuert werden. Zusätzlich ist diese Art Zuwendung (Wert der Feier) auch voll sozialversicherungspflichtig.

Da Betriebsveranstaltungen dem Betrieb grundsätzlich betriebswirtschaftlich nutzen, hat der Gesetzgeber festgelegt, dass **zwei** Veranstaltungen im Jahr von der Steuer- und Sozialversicherungspflicht ausgenommen sind, wenn

- nicht mehr als zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr stattfinden (z.B. Sommerfest und Weihnachtsfeier) und
- die anteiligen Kosten nicht mehr als 110 Euro (brutto) je Veranstaltung und Mitarbeiter übersteigen.

Nimmt der Arbeitnehmer einen Angehörigen mit, stehen je Person nur 55 Euro „zur Verfügung“.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen wäre dann der vorgegebene Rahmen bereits nach zwei Tagen ausgeschöpft.

Für die überschießenden Kostenbestandteile besteht eventuell die Möglichkeit der lohnsteuerlichen Pauschalierung durch den Arbeitgeber, so dass die Arbeitnehmer zumindest diesbezüglich verschont werden. Sozialversicherungsbeiträge fallen leider in diesen Fällen trotzdem an.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass allen Arbeitnehmern des Unternehmens oder selbständigen Betriebsteils die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung ermöglicht wird.

Buchhalterisch bestehen besondere Anforderungen. So müssen die teilnehmenden Personen in einer Liste erfasst und die Kosten gesondert aufgezeichnet und verbucht werden. Auch empfiehlt es sich bei besonders teuren Betriebsveranstaltungen auch die Kalkulationsgrundlagen aufzuzeichnen (z.B. kalkulierte Kosten, geplante Anzahl von Teilnehmern etc.).

Nehmen an der Veranstaltung Geschäftspartner und (einige) Mitarbeiter teil, kann sich eine andere Beurteilung ergeben. So wäre es denkbar, dass es sich dann eben um keine Betriebsveranstaltung handelt. Dienen die anwesenden Arbeitnehmer lediglich zur Betreuung der externen Personen, sind die Kostenanteile, die auf diese Mitarbeiter entfallen, weder lohnsteuer- noch sozialversicherungspflichtig. Allerdings muss der Arbeitgeber für die betreffenden Mitarbeiter eine Lohnsteuerpauschalierung bezüglich der Beköstigung durchführen.

Für die Geschäftspartner können dann analog der buchhalterischen Erfassung im Rahmen von Bewirtungsaufwendungen im Restaurant nur anteilige Kosten in Höhe von 70% berücksichtigt werden.

Diese gemischten Veranstaltungen bieten hinsichtlich der Beurteilung als begünstigte oder nicht begünstigte Betriebsveranstaltung in Abgrenzung zu bewirtungsähnlichen Firmenveranstaltungen als Werbemaßnahmen leider auch immer wieder Anlass zu Streitigkeiten zwischen Finanzamt und Unternehmen.

Der Vorsteuerabzug ist bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen in vollem Umfang möglich.

Allgemeine betriebliche Besprechungen und die hier erfolgte Bewirtung seitens des Arbeitgebers sind regelmäßig von den obigen Ausführungen nicht betroffen und sind steuer- und sozialversicherungsfrei.

Incentives (Betriebsveranstaltungen mit Belohnungscharakter) sind immer steuer- und sozialversicherungspflichtig.

3 Pkw-Überlassung an Arbeitnehmer

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen betrieblichen Pkw (auch) zur privaten Nutzung, ist dieser Vorteil lohnsteuerlich und ggf. sozialversicherungsrechtlich als sogenannter Sachbezug zu erfassen. Der Sachbezugswert erhöht fiktiv den Bruttolohn. Die Ermittlung des Wertes des Sachbezugs geschieht entweder mittels Führung eines Fahrtenbuches oder über die Anwendung der sogenannten 1%-Regel.

Zahlt der Arbeitnehmer für die private Nutzung des Pkw ein Entgelt, mindert dieses den zu versteuernden privaten Nutzwert/Sachbezug und somit auch die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Bemessungsgrundlage für diesen Sachbezugswert.

Diese Zuzahlungen seitens des Arbeitnehmers können Monatspauschalen oder auch Kilometerpauschalen für die privat zurückgelegten Kilometer sein.

Die (teilweise) Übernahme von einzelnen laufenden Kosten (z.B. Benzin bei privaten Fahrten) mindert den Sachbezugswert nicht. Hiervon ist also generell abzuraten.

Übersteigt das gezahlte Nutzungsentgelt den steuerlichen bzw. sozialversicherungsrechtlichen Sachbezugswert, führt dies weder zu „negativem“ Arbeitslohn noch zu Werbungskosten. Eine Versteuerung bzw. sozialversicherungspflichtige Erfassung des Sachbezugswertes unterbleibt dann andererseits komplett.

Zuschüsse des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten des betrieblichen Pkw mindern den Nutzungs- bzw. Sachbezugswert ebenfalls, wobei die Zuzahlungen im Jahr der Zahlung den Nutzungswert in voller Höhe mindern. Übersteigt der Zuschuss den Nutzungswert des einen Jahres, erfolgt ein Vortrag des Restwertes in das nächste Jahr.